Allgemeine Einkaufsbedingungen P + F Oberflächentechnik GmbH

1. Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten, wenn wir Leistungen beziehen.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Vertragspartner, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit. Das gilt auch dann, wenn wir Lieferungen des Vertragspartners entgegennehmen und der Vertragspartner auf seine eigenen Bedingungen hinweist. Im übrigen gelten die nachfolgenden Bedingungen jedoch nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.3 Änderungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekanntgegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- 2. Zustandekommen des Vertrages, Unterlagen, Vertraulichkeit, beigestelltes Material/Werkzeug, Eigentumserwerb, Leistungsänderungen
- 2.1 Bestellungen erfolgen durch uns stets schriftlich (wobei Textform genügt); mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung; diese schriftliche Bestätigung ist nicht erforderlich:
 - bei Erklärungen unserer Geschäftsführer und Prokuristen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht;
 - für Erklärungen von Mitarbeitern, denen wir entgegen dem Vorstehenden Vertretungsmacht erteilt haben und/oder für Mitarbeiter, die trotz des Vorstehenden mit Anscheins- und/oder Duldungsvollmacht handeln und/oder
 - für nach Vertragsschluss getroffene Abreden.
- 2.2 Der Vertragspartner kann die Bestellung nach seiner Wahl innerhalb von sieben Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, dass er uns innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zusendet oder die bestellte Leistung erbringt, wenn nicht bei der Bestellung eine kürzere Annahmefrist von uns vorgesehen ist.

- 2.3 Sämtliche von uns dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Bestellunterlagen (insbesondere Muster, Modelle, Zeichnungen, Kalkulationen und ähnliche Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art, auch in elektronischer Form) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gebracht und insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken genutzt werden. Wir gewähren dem Vertragspartner daran kein Nutzungsrecht. Für den Fall, dass der Vertrag nicht zustande kommt sowie nach Erledigung des Auftrags, sind uns die Unterlagen vom Vertragspartner kostenfrei zurückzugeben. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Kopien zu fertigen und zurückzubehalten.
- 2.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Informationen, die von uns ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich aus den Umständen ergibt, nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

Außerdem sind vom Vertragspartner geheim zu halten die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen sowie unser Know How, das dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt wird.

Die Geheimhaltungsverpflichtung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingung gilt nicht für solche Informationen, die dem Vertragspartner bekannt oder allgemeinkundig sind oder, ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unserem Schutz durch den Vertragspartner bekannt werden.

- 2.5 Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware/Erbringung der Leistung Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen gestellt, bleiben diese unser Eigentum. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung und Verwahrung der Gegenstände und wird diese gegen Sachgefahren versichern, gegen die üblicherweise Versicherungsschutz eingedeckt wird (wie Feuer, Wasser, Diebstahl etc.). Der Vertragspartner darf die Werkzeuge etc. Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich machen.
- 2.6 Haben wir dem Vertragspartner zur Herstellung der Ware Material gestellt, bleibt dieses unser Eigentum; jegliche Verbindung, Verarbeitung und Vermischung des Materials erfolgt für uns. Bei Verbindung, Verarbeitung und Vermischung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, übereignet uns der Vertragspartner bereits jetzt einen Miteigentumsanteil an der Hauptsache in dem Verhältnis, in dem der Wert unserer Sache zum Wert der Hauptsache steht. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum für uns.

Das Vorstehende gilt für Werkzeuge oder ähnliche Vorrichtungen entsprechend.

2.7 Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, die zu den Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Vertragspartner gesondert berechnet werden, werden unser Eigentum. Dafür gilt 2.8.

Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle, die zu den Vertragszwecken gefertigt werden, sind uns auch dann zu Eigentum zu übertragen, wenn die Vergütung zwar nicht gesondert berechnet wird, aber nach dem Inhalt unserer Vereinbarung mit dem Vertragspartner durch Umlegung auf Einzelteilpreise o.ä. von uns vergütet werden, und zwar auch dann, wenn diese Vergütung nur kalkulatorisch in die Einzelpreise eingerechnet wird.

2.8 Ist der Vertragspartner nach dem Inhalt des Vertrages berechtigt, Abschlagszahlung zu verlangen, sind wir uns mit dem Vertragspartner bereits jetzt darüber einig, dass wir aufschiebend bedingt mit der Leistung der Abschlagszahlung Eigentum an dem Gegenstand der Leistung erwerben. Ist der Vertragspartner noch im Besitz der Sache, wird er sie fortan unentgeltlich für uns verwahren; - kaufmännische - Zurückbehaltungsrechte des Vertragspartners bleiben von unserem Eigentumserwerb unberührt; wobei für Zurückbehaltungsrechte die Bestimmungen dieser AGB gelten (Ziff. 8). Für unser dadurch erworbenes Eigentum gelten im Übrigen fortan die Ziff. 2.5 und 2.6.

Im Übrigen sind wir uns bereits jetzt mit dem Vertragspartner einig, dass wir unbeschadet des Vorstehenden aufschiebend bedingt mit der Leistung der Schlusszahlung Eigentum an dem Gegenstand der Leistung erwerben, sofern wir nicht bereits zuvor Eigentum daran erworben haben; - kaufmännische - Zurückbehaltungsrechte unseres Vertragspartners bleiben von unserem Eigentum unberührt; für Zurückbehaltungsrechte gelten die Bestimmungen dieser AGB. Die vorstehenden Bestimmungen zur Verwahrung durch den Vertragspartner und zur Anwendung der Ziff. 2.5 und 2.6 gelten auch in diesem Falle.

Der Vertragspartner hat uns auf Anforderung nachzuweisen, dass Drittrechte an den uns nach dem Vorstehenden zu übereignenden Sachen nicht bestehen, insbesondere keine Lieferanteneigentumsvorbehalte, Sicherungsübereignungen zugunsten von Banken o.ä. und Vermieterpfandrechte.

- 2.9 Wir sind berechtigt, folgende Änderungen vorzugeben:
 - Zeit und Ort der Lieferung,
 - Art der Verpackung
 - Produktspezifikationen

soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Zumutbar sind Änderungen dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Vertragspartners die Durch-

führung der Änderungen ermöglicht. Nachgewiesene und angemessene Mehrkosten infolge von Änderungen tragen wir. Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf derartige Mehrkosten hinzuweisen.

3. Preise, Rechnungsstellung, Verpackung

- 3.1 Die in der jeweiligen Bestellung angegebenen Preise sind Nettopreise einschließlich Verpackung sowie sonstiger Nebenkosten ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Preiserhöhungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 3.3 Die von uns angegebene Bestellnummer ist in jeglichem Schriftverkehr, insbesondere auf Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Rechnungen sind nebst einer Abschrift bei Lieferung einzureichen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns bei Lieferung überlassenes Verpackungsmaterial zurückzunehmen. Auf Wunsch des Vertragspartners werden wir das Verpackungsmaterial auf seine Kosten an ihn zurücksenden oder entsorgen.

4. Zahlung, Skonti, Boni, Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Barzahlung, Überweisung oder per Scheck.
- 4.2 Zahlungen sind 30 Tage nach mangelfreier Lieferung der Ware bzw. nach Rechnungserhalt je nachdem, was zuletzt eintritt zur Zahlung fällig. Bei Teillieferungen ist der Eingang der letzten Teilmenge, bei verfrühter Lieferung der vereinbarte Liefertermin maßgeblich. Bei Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Ware/Leistung oder Rechnung sind wir berechtigt, 3 % Skonto vom Nettobetrag in Abzug zu bringen, soweit im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- 4.3 Haben wir mit dem Vertragspartner vereinbart, dass dieser uns Boni gewährt, gilt dazu was folgt:
 - Der Vertragspartner hat unaufgefordert über die Boni abzurechnen, spätestens mit Ablauf des jeweils vereinbarten Zeitraums, fehlt die Vereinbarung eines Zeitraums, spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Fälligkeit des Bonus wird durch das Vorstehende nicht hinausgeschoben. Wir sind jederzeit befugt, mit Ansprüchen auf die Boni aufzurechnen.
- 4.4 Einen eventuell vom Vertragspartner erklärten Eigentumsvorbehalt lassen wir nur gegen uns gelten, wenn und soweit dieser als einfacher Eigentumsvorbehalt erklärt wird; ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt hat keine Gültigkeit, soweit sich nicht aus Ziff. 5 etwas anderes ergibt.

5. Abtretungsverbot

Forderungen des Vertragspartners aus der Geschäftsbeziehung mit uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten oder mit Rechten Dritter belastet werden. Rührt die Forderung des Vertragspartners aus einem beiderseitigen Handelsgeschäft her, findet § 354 a HGB Anwendung. Abweichend von dem Vorstehenden sind Abtretungen des Vertragspartners aufgrund von ihm mit seinen Lieferanten wirksam vereinbarter und handelsüblicher verlängerter Eigentumsvorbehalt auch ohne unsere Zustimmung wirksam.

6. Lieferung, Gefahrübergang, Lieferverzug

- 6.1 Die Lieferung der Ware erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners frei Haus an die von uns angegebene Versandanschrift, soweit im Einzelfall mit dem Vertragspartner nicht etwas Abweichendes vereinbart ist. Dieser Lieferort ist ausschließlicher Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des Vertragspartners; abweichende Regelungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder gesetzliche Bestimmungen zum Erfüllungsort bei Mängelansprüchen bleiben unberührt.
- 6.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns sämtliche die Ware/Leistung betreffenden Dokumente (ausgefüllte Garantiescheine, Prüfzeugnisse, Gebrauchsanweisungen, Einbauanleitungen u. ä.) unentgeltlich und kostenfrei bei Lieferung der Ware/Leistung zu übergeben und zu übereignen.
- 6.3 Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Bestellung.
- 6.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausfertigung unter Abdruck unserer Bestellnummer beizufügen.
- 6.5 Der Vertragspartner ist zu Teillieferungen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung berechtigt. Bei Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge im Lieferschein aufzuführen.
- 6.6 Bei Lieferungen im Streckengeschäft sind wir durch schriftliche Versandanzeigen zu benachrichtigen.
- 6.7 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Fertigstellung der Abladung der Ware/der Fertigstellung der Leistung an der von uns angegebenen Versandanschrift auf uns über.
- 6.8 Ist die Leistung des Vertragspartners abzunehmen (§ 640 BGB), hat eine förmliche Abnahme stattzufinden.
- 6.9 Der Vertragspartner hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn absehbar ist, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann; weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben von dieser Verpflichtung unberührt.

- 6.10 Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen durch Unterlieferanten/Subunternehmer o.ä. wird der Lieferant zur Wahrung der mit uns vereinbarten Liefertermine und -fristen die benötigten Waren und Leistungen unverzüglich anderweitig beschaffen.
- 6.11 Der Vertragspartner tritt uns sicherungshalber mit Vereinbarung dieser Einkaufsbedingungen Ansprüche seine Lieferangegen ten/Subunternehmer o.ä. auf Schadensersatz wegen Verzuges und/oder Schadensersatz statt der Leistung ab, die ihm zustehen, weil der Vertragspartner uns gegenüber in Verzug geraten ist oder uns Schadensansprüche gegen dem Vertragspartner statt der Leistung zustehen. Der Vertragspartner bleibt jedoch zur Geltendmachung dieser Ansprüche im eigenen Namen berechtigt. Wir werden diese Abtretung der Ansprüche an uns gegenüber dem Lieferanten des Vertragspartners nur dann offenlegen und diese Ansprüche nur dann selbst geltend machen, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Erfüllung unserer Ansprüche auf Schadensersatz wegen Verzuges bzw. statt der Leistung ist und wir dem Vertragspartner zweimal eine angemessene Frist unter Androhung der Offenlegung der Abtretung an uns gesetzt haben und diese fruchtlos abgelaufen ist. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese untunlich ist (z.B. in der Insolvenz des Vertragspartners).
- 6.12 Im Falle des Lieferverzugs können wir für jede angefangene Woche, um die die Lieferfrist überschritten wird, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 0,5% des Netto-Warenwertes (bzw. des Nettowertes der sonstigen Leistung) geltend machen, höchstens jedoch 5% des Netto-Warenwertes (bzw. des Nettowertes der sonstigen Leistung). Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein geringerer Schaden eingetreten ist; der pauschalierte Schaden ermäßigt sich dann entsprechend. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt uns vorbehalten.

7. Verweigerung der Abnahme (Annahme), Annahmeverzug

- 7.1 Wir sind berechtigt, die Annahme der Ware/Abnahme der Leistung zu verweigern im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen, bei sonstigen Unruhen sowie bei behördlichen Anordnungen, sofern wir diese Hinderungsgründe nicht zu vertreten haben.
- 7.2 Bestehen die Hinderungsgründe im Sinne der vorstehenden Ziffer für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, sind wir berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Sind bereits Teillieferungen erbracht und haben wir ein Interesse daran, die bereits erbrachten Lieferungen zu behalten, so beschränken sich die Rücktrittsfolgen auf die noch nicht erbrachten Teilleistungen.

7.3 Geraten wir in Annahmeverzug, so beschränkt sich der Anspruch des Vertragspartners auf Ersatz von Mehraufwendungen für ein erfolgloses Angebot der Ware sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung der Ware auf 0,5 % für jeden vollendeten Monat des Gläubigerverzugs, höchstens jedoch auf 5 % des Warenwertes; weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen (Schuldner-) Verzugs bleiben unberührt.

8. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

8.1 Die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Vertragspartner bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen uneingeschränkt zu. Im Übrigen gilt für Zurückbehaltungsrechte:

Dem Vertragspartner steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, wenn und soweit die von ihm geltend gemachten Ansprüche unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Wir sind berechtigt, Zurückbehaltungsrechte durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann; die Sicherheit gilt spätestens dann als geleistet, wenn der Vertragspartner mit der Annahme der Sicherheit in Annahmeverzug gerät.

8.2 Gegen unsere Forderungen kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen. Die Beschränkung der Aufrechnung nach dieser Ziff. 8.2 gilt nicht für solche Forderungen/Ansprüche des Vertragspartners, für die die Einrede des nichterfüllten Vertrages (§ 320 Abs. 1 BGB) geltend gemacht werden konnte, bevor sie sich in einen Schadensersatzanspruch umgewandelt haben.

9. Ansprüche wegen Mängeln (Gewährleistung)

- 9.1 Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte (Mängelansprüche) stehen uns ungekürzt zu.
- 9.2 Die für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion relevanten Eigenschaften der von dem Vertragspartner gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen gelten als zugesichert (§ 276 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs BGB), wenn die Bedeutung dieser Eigenschaft für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion für den Vertragspartner aufgrund eigener Fachkunde erkennbar sein muss oder wir bei oder vor Vertragsschluss auf die Bedeutung der Eigenschaften für die Sicherheit unserer Produkte oder unserer Produktion besonders hingewiesen haben. Der Hinweis kann durch Zeichnungen, Pläne, Prüfvorschriften o. ä. und durch verkehrsübliche Kürzel erfolgen. Weitergehende Abreden über die Zusicherung von Eigenschaften vor, bei oder nach Vertragsschluss bleiben unberührt; derartige Abreden können in allen Fällen auch mündlich oder durch Bezugnahme auf Zeichnungen, Pläne etc. getroffen werden.

- 9.3 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen Sachmängeln gegen den Vertragspartner beträgt
 - a) mindestens 6 Jahre seit Gefahrübergang
 - bei Bauwerken,
 - bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für Bauwerke verwendet werden und deren Mangelhaftigkeit verursacht haben.
 - bei Werken, deren Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht,
 - b) ansonsten mindestens 3 Jahre seit Gefahrübergang,

sofern sich nicht aus dem Gesetz eine längere Verjährungsfrist ergibt, dann gilt die längere, sich aus dem Gesetz ergebende Verjährungsfrist.

- 9.4 Sind die §§ 377, 381 HGB anwendbar, gilt ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen was folgt:
- a) Wir werden gelieferte Produkte zunächst nur hinsichtlich ihrer Identität auf äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden oder andere offensichtliche Mängel sowie anhand des Lieferscheins auf offensichtliche Mengenabweichungen untersuchen. Dabei festgestellte Abweichungen werden wir rügen. Im Übrigen obliegt uns die tunliche Untersuchung der Produkte erst im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung durch uns.

Das Vorstehende gilt nicht für die Lieferung von Produkten, bei denen durch Zeitablauf eine Beweisvereitelung droht und eine unverzügliche Untersuchung handelsüblich ist (z. B. bei Anlieferung von Lebensmitteln oder anderen leicht verderblichen Produkten).

- Wenn uns Mängelrügen obliegen, beträgt die Rügefrist wenigstens zwei Wochen, sofern nicht eine längere Rügefrist handelsüblich ist. Das Vorstehende gilt nicht für die Lieferung von Produkten an uns, bei denen durch den genannten Zeitlauf Beweisschwierigkeiten auftreten können (z. B. bei der Anlieferung von Lebensmitteln oder anderen leicht verderblichen Produkten).
- c) Wenn uns Mängelrügen obliegen, wahrt die rechtzeitige Absendung die Rügefrist. Geht die Mängelrüge dem Vertragspartner trotz Absendung nicht zu, gilt die Mängelrüge dennoch als rechtzeitig, wenn wir sie unverzüglich nach Feststellung des fehlenden Zugangs wiederholen.
- 9.5 Erfüllungsort für Mängelansprüche und Nachbesserung/Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Leistung des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Nacherfüllung ihrer zweckentsprechenden Verwendung befindet; wir

können Nacherfüllung aber auch an dem Lieferort nach Ziff. 6.1 verlangen.

- 9.6 Weitergehende Rechte nach §§ 478, 479 BGB bleiben in allen Fällen unberührt.
- 9.7 Der Vertragspartner tritt uns bereits jetzt sicherungshalber Ansprüche wegen Mängeln gegen seinen Lieferanten (bzw. bei sonstigen Leistungen den sonstigen Leistungserbringer) ab, die ihm wegen der an uns erbrachten Leistung zustehen. Der Vertragspartner bleibt jedoch zur Geltendmachung dieser Ansprüche im eigenen Namen berechtigt.

Wir werden diese Abtretung der Ansprüche an uns gegenüber dem Vorlieferanten (bzw. sonstigen Leistungserbringer) nur dann offenlegen und diese Ansprüche nur dann selbst geltend machen, wenn der Vertragspartner in Verzug mit der Erfüllung unserer Ansprüche wegen Mängeln gegen ihn ist und wir dem Vertragspartner zweimal eine angemessene Nachfrist unter Androhung der Offenlegung der Abtretung an uns gesetzt haben und diese fruchtlos abgelaufen ist. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn diese untunlich ist (z. B. in der Insolvenz des Vertragspartners).

10. Produkthaftung

- 10.1 Kommt es infolge fehlerhafter (§ 3 Produkthaftungsgesetz), nicht sicherer, funktionsunwirksamer oder mangelhafter Produkte oder Entwicklungen oder Leistungen (im folgenden "unzureichende Leistungen" genannt) des Vertragspartners zu Produkthaftungsfällen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns von der Haftung aus solchen Produkthaftungsfällen freizustellen, soweit der Vertragspartner auch selbst aufgrund des Produkthaftungsrechts haftet; etwaige weitergehende Mängelansprüche unsererseits oder sonstige Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 10.2 Kommt es infolge unzureichender Leistungen des Vertragspartners zu Rückrufaktionen oder behördlichen Marktüberwachungsmaßnahmen (z. B. Auflagen, Vertriebsbeschränkungen/-untersagungen, Sicherstellungen, Vernichtungen, Rückrufanordnungen, Produktwarnungen), die bei uns oder einem Abnehmer von uns oder dessen Abnehmer usw. durchzuführen oder zu erfüllen sind, trägt der Vertragspartner auch die gesamten damit im Zusammenhang stehenden Kosten, soweit er auch selbst aufgrund des Produkthaftungsrechts haftet. Wir werden den Vertragspartner über Fälle, in denen Rückrufaktionen oder behördliche Marktüberwachungsmaßnahmen bevorstehen, informieren. Wir werden den Vertragspartner in die Beurteilung der Risikolage einbeziehen und eine einvernehmliche Regelung über Umfang und Abwicklung der zu treffenden Maßnahmen anstreben.

10.3 Die §§ 5 ProdhaftG, 254 BGB bleiben unberührt.

- 10 -

11. Ersatzteile

- 11.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Beendigung der Lieferung vorzuhalten.
- 11.2 Unabhängig von Ziff. 11.1 ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die beabsichtigte Beendigung der Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte mitzuteilen. Die Mitteilung muss so ausreichend lange vor der Produktionseinstellung erfolgen, dass wir in der Lage sind, einen nach unserer Einschätzung für unsere Zwecke notwendigen Bestand an Ersatzteilen vom Vertragspartner zu beziehen.

12. Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Schweben zwischen uns und dem Vertragspartner Verhandlungen über einen Anspruch, ist die Verjährung gehemmt (§ 203 BGB). Die Hemmung der Verjährung endet frühestens drei Monate, nachdem eine Seite ausdrücklich und schriftlich die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert hat.

13. Einhaltung von Gesetzen

- 13.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zu uns die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere für Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Wenn und soweit die Nichteinhaltung Auswirkungen für uns haben kann, können wir geeignete Nachweise für die Einhaltung dieser Bestimmungen verlangen (z. B. für die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn).
- 13.2 Der Vertragspartner wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Die Konformität ist uns auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- 13.3 Der Vertragspartner wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 13 durch seine Lieferanten sicherzustellen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt deutsches Recht. Deutsches materielles und formelles Recht ist auch dann anwendbar, wenn das deutsche Recht die Anwendbarkeit ausländischen Rechts vorsieht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

14.2 Ist der Vertragspartner Kaufmann, so ist ausschließlicher Gerichtsstand Lage (Lippe, Deutschland). Ist der Vertragspartner nicht Kaufmann, so gilt: Gerichtsstand ist Lage (Lippe, Deutschland), wenn der Vertrag mit dem Vertragspartner schriftlich geschlossen ist und der Vertragspartner keinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.